

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSVERTRÄGE

I. ANWENDUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die von **VSTech** Service und Engineering GmbH (Überlasser) (im folgenden kurz **VSTech**) genannt im Rahmen der Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung mit ihrem Kunden (Beschäftigter) abgeschlossen werden.

Diese AGB gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weiteren Geschäfte, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge. Diese AGB gelten auch dann, wenn Arbeitskräfte über einen ursprünglichen Endtermin hinaus, dem Überlasser zur Verfügung gestellt werden oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt ist.

Abweichende Bestimmungen und ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn **VSTech** ihnen schriftlich zustimmt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die übrige Bestimmung unberührt.

VSTech erklärt Verträge nur aufgrund dieser AGB abzuschließen. Allfälligen Vertragsbedingungen der Beschäftigter wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur, soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftigter oder durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von **VSTech** oder ohne Unterfertigung – durch Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte – zustande.

Die besonderen Bedingungen der einzelnen Überlassung wie Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte und Dauer des Arbeitseinsatzes, sowie Stundentarife ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung von **VSTech**.

Bei einer unbefristeten Überlassung von Arbeitskräften hat der Beschäftigter den Vertrag mindestens sechs Wochen vor dem letzten Einsatztag der jeweiligen Arbeitskraft schriftlich zu kündigen. Das Einlangen einer Mitteilung über den letzten Einsatztag beim Überlasser ist ausreichend und maßgeblich.

III. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

VSTech und Beschäftigter verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) in der geltenden Fassung.

IV. AUFTRAGSABWICKLUNG

VSTech stellt dem Beschäftiger Arbeitskräfte zur Verfügung, die zu **VSTech** in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen. Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigers. **VSTech** schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg. Die konkreten Arbeitsanweisungen zur Ausführung der Aufträge erfolgen durch den Beschäftiger. Er übernimmt auch die Leistungskontrolle, sowie die Verantwortung für Art und Güte der Ausführung. Während der Dauer der Tätigkeit beim Beschäftiger unterliegen die von **VSTech** zur Verfügung gestellten Mitarbeiter der Betriebsordnung des Beschäftigers. Dieser verpflichtet sich, die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, gegebenenfalls ihnen Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Fällt eine Arbeitskraft, aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftiger **VSTech** hievon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. **VSTech** ist in solchen Fällen bemüht für eine Ersatzarbeitskraft zu sorgen, kann dies jedoch aufgrund der Spezialqualifikationen nicht verbindlich zusagen.

Die von **VSTech** überlassenen Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen, noch zum Inkasso für den Beschäftiger berechtigt.

Der Beschäftiger darf mit den überlassenen Arbeitskräften bis ein Jahr nach Ende der Überlassung ein Arbeitsverhältnis nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von **VSTech** begründen. Dies gilt auch, wenn das Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis über ein betriebsinternes oder externes Personaldienstleistungsunternehmen zustande kommt.

Bei Verletzung dieser Bestimmung verpflichtet sich der Beschäftiger zur Zahlung einer nicht der richterlichen Mäßigung unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von sechs Monatsgehältern der vereinbarungswidrig eingestellten Arbeitskraft.

V. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, STUNDENAUFZEICHNUNGEN

VSTech übermittelt dem Beschäftiger nach Auftragserteilung eine schriftliche Auftragsbestätigung, die die Leistungsverpflichtung für beide Vertragsteile verbindlich festlegt. Die überlassenen Arbeitskräfte führen schriftliche Stunden- und Leistungsaufzeichnungen, die den Umfang der erbrachten Leistung für beide Vertragsteile verbindlich festlegen. Der Beschäftiger hat schriftlich jene Person zu bestimmen, die berechtigt ist, die Stunden- und Leistungsaufzeichnungen zu überprüfen und rechtsverbindlich abzuzeichnen.

Unterlässt dies der Beschäftiger, ist dazu jeder Mitarbeiter des Beschäftigers berechtigt. Die Vergütung erfolgt nach geleisteten Arbeitsstunden. Der vertraglich vereinbarte Stundensatz umfasst das Gehalt und die Gehaltsnebenkosten, excl. Mehrwertsteuer.

Mehrarbeitsstunden sind über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehende Stunden. Die Berechnungen von Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie Reisezeit erfolgt mit den entsprechenden Zuschlägen. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsletzten. Grundlage hierfür sind die von den Mitarbeitern geführten Stundenaufzeichnungen.

Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Gehälter der Mitarbeiter aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarung, so erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die mit dem Beschäftiger vereinbarten Stundensätze entsprechend.

Unterfertigt der Kunde (Beschäftiger) die Stundenaufzeichnungen nicht, sind die Aufzeichnungen von **VSTech** Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in den Aufzeichnungen von **VSTech** angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftiger. **VSTech** ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung des Beschäftigers den Ort des Einsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

VI. FAKTURIERUNG UND ZAHLUNG

VSTech wird ihre Leistungen monatlich abrechnen. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum fällig.

Bei Zahlungsverzug ist **VSTech** berechtigt, Verzugszinsen im Ausmaß von 10 % per anno, pauschalierte Mahnspesen von € 15,00 pro Mahnung, sowie die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist **VSTech** überdies berechtigt, die Leistungserbringung unverzüglich einzustellen und die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen.

Der Beschäftiger ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber **VSTech** mit dem Honorar für die Überlassung der Arbeitskräfte aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honorar besteht nicht.

VII. HAFTUNGSUMFANG

Der Beschäftiger ist verpflichtet, sich von der Eignung der ihm überlassenen Leiharbeitnehmer zu überzeugen. Hält er einen Leiharbeitnehmer zur Ausführung der konkreten Tätigkeit für ungeeignet, kann er von **VSTech** Ersatz verlangen. **VSTech** ist in solchen Fällen bemüht für eine Ersatzarbeitskraft zu sorgen, kann dies jedoch aufgrund der Spezialqualifikationen nicht verbindlich zusagen.

Unabhängig davon haftet **VSTech** nur für die generelle Eignung ihrer Mitarbeiter. Berechtigte Beanstandungen sind vom Beschäftiger unverzüglich nach Feststellung, spätestens 3 Tage nach Entstehung des Beanstandungsgrundes gegenüber **VSTech** zu erklären, anderenfalls jede Haftung entfällt und Ansprüche als verfristet gelten. **VSTech** trifft keine Haftung für allfällig durch überlassene Arbeitskräfte verursachte beim Beschäftiger oder bei Dritten entstandene Schäden. Insbesondere haftet **VSTech** nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestelltem Arbeitsmaterial, zB Werkzeugen, Zeichnungen, etc. oder sonstigen übergebenen Sachen. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft haftet **VSTech** nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen des Beschäftigers gegenüber seinem Kunden, besteht keine Haftung. Darüber hinaus ist die Haftung von **VSTech** auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.

Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligung oder Berechtigung zu überprüfen. Eine Haftung für überlassene Lenker von Motorfahrzeugen oder Baumaschinen bei Unfällen, sei es für Körperverletzungen oder Materialschäden, die der Beschäftiger oder Personal oder Dritte erleiden, ist ausgeschlossen. Es obliegt dem Beschäftiger, sämtliche erforderlichen Versicherungen abzuschließen, um sich gegen die obgenannten Risiken zu schützen.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

VSTech leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind. **VSTech** schuldet eine durchschnittliche Qualifikation der Arbeitskräfte, eine besondere Qualifikation nur, wenn eine solche ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. **VSTech** leistet nur für jene Qualifikation der Arbeitskräfte Gewähr, die durch Einsichtnahme in Zeugnisse der überlassenen Arbeitskräfte überprüfbar sind. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die Arbeitskräfte zu überprüfen und allfällige Mängel umgehend, jedenfalls aber binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind. Liegt ein von **VSTech** zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftiger rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht. Unabhängig spezieller Bestimmungen sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigers bei sonstigem Verlust binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen.

IX. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGES

VSTech ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn

- der Beschäftiger mit Zahlung trotz Mahnung mehr als 10 Tage in Verzug ist,
- der Beschäftiger gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt
- der Beschäftiger seiner Leitungsaufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt
- über das Vermögen des Beschäftigers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird
- im Betrieb des Beschäftigers ein Streik oder eine Aussperrung eintritt oder
- die Leistung von **VSTech** wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall ein oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben

X. ANZUWENDENDENES RECHT / GERICHTSSTAND

Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des österreichischen Rechts sowohl in materieller, als auch in formeller Hinsicht. Für Streitigkeiten zwischen **VSTech** und Beschäftiger ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Linz zuständig.